

**Behandlungsrichtlinie**  
zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes  
„Görslower Ufer“

<b><u>Gemeinde:</u></b>	<b><u>Kreis:</u></b>	<b><u>Bezirk:</u></b>
Raben-Steinfeld Leezen	Schwerin	Schwerin

**Gesetzliche Grundlagen:**

1. Erste DVO zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung) vom 14.5.1970 (GBL Nr. 46 Teil II, S.331) - NSVO
2. Beschluss des Bezirkstage Nr. 21 vom 22.3.1982
3. Beschluss des Rates des Bezirkes Schwerin Nr. 99/78 vom 12.7.1979

**Eigentümer, Rechtsträger:** Eigentum des Volkes  
StFB Schwerin, Obf. Schwerin  
Revier: Raben-Steinfeld

**Größe:** 36,00 ha

**Maßstischblatt-Nr.** 2334, 2335

1. **Behandlungsrichtlinie**

Die Behandlungsrichtlinie ist die Grundlage für die weitere Entwicklung, Gestaltung und Pflege des NSG „Görslower Ufer“ durch die örtlichen Räte, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Nutzer. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rat des Bezirkes. –Naturschutz- in Abstimmung mit dem Rat des Kreises.

Zur Unterstützung der staatlichen Aufgaben ist durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für LN des Rates des Kreises in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes ein gesellschaftlicher Betreuung einzusetzen.

2. **Kurzcharakteristik**

Das „Görslower Ufer“ liegt am Schweriner Innensee und ist Teil des LSG „Schwerin Seenlandschaft“. Es nimmt den schmalen Uferraum und den sich anschließenden Steilhang zwischen Leezen und Raben-Steinfeld ein. Es erstreckt sich auf eine Länge in Nord-Süd-Richtung von ca. 10 km, ist aber nur maximal 200 m breit, die östlich liegende Hochfläche wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das „Görslower Ufer“ ist fast durchweg bewaldet. Aufgrund seiner naturnahen Bestockung mit einer Reihe seltener im Kreis Schwerin einmalig vorkommenden

Pflanzenarten sowie im Zusammenhang mit der außerordentlichen Bedeutung dieser Landschaft als Erholungsgebiet der Stadt Schwerin bestand die Notwendigkeit, ein repräsentatives Teilstück im Sinne des Landeskulturgesetzes als Naturschutzgebiet zu sichern.

Das „Görslower Ufer“ bildet den Steilhang der pleistozänen Abflussräume für die Schmelzwässer des Pommerschen Stadiums des Weichselglazials zur Mueßer Pförte und zur Störniederung im Süden. Sie durchschneiden im Gebiet die Grundmoräne der Frankfurter Phase des Weichselglazials und legt Moränenschnitte verschiedener Zusammensetzung frei, auf denen sich ein kleinflächiges Mosaik von reicheren und ärmeren Braunerden Braunpodsolen und eine entsprechende Vegetation entwickelt haben. Die Vegetation besteht vorwiegend aus edelholzreichen Eichen- und Buchenmischwäldern, die in west- und südwestexponierter Lage zahlreiche wärmeliebende Florenelemente enthalten, die einmalig für den Nordwesten unserer Republik sind.

Hervorstechend ist der artenreiche Frühjahrsaspekt mit einem massiven Auftreten des Leberblümchens und ein bunter Hochsommeraspekt u.a. mit verschiedenen Glockenblumen und Färberscharte. Die anmoorige und kalkreiche Uferterrasse ist durch einen außerordentlichen Gehölzreichtum gekennzeichnet, auf der fast alle heimischen Laubbaumarten, einschließlich der Elsbeere und zahlreiche Straucharten vorkommen.

Der alte Baumbestand und die vorhandenen Böschungen und Steiluferpartien liefern Brutplätze für zahlreiche Höhlenbrüter u.a. für Schellente, Hohltaube und Eisvogel.

### **3. Gesellschaftliche Aufgabenstellung**

Erhaltung und Dokumentation eines für den Nordwesten unserer Republik einmaligen Steilufern eines Binnensees mit komplexer Naturausstattung. Die Erhaltung und Förderung der naturnahen Steilhangwälder als Voraussetzung für das Fortbestehen der übrigen artenreichen Pflanzengesellschaft ist vordergründig.

Um die hohe Siedlungsdichte der Höhlenbrüter auch für die Zukunft zu sichern, ist die Schonung des alten Baumbestandes – besonders die der Altbuchen- durch den Bewirtschafter zu gewährleisten.

Besondere Aufmerksamkeit ist das für die Genforschung an bedeutsamen Holzarten wie Elsbeere, Vogelkirsche, und Wildbirne zu widmen.

Die Bedeutung des NSG als Anschauungs-, Studien- und Forschungsobjekt der Ingenieurschule für Forstwirtschaft Raben-Steinfeld und als Erholungsgebiet der Stadt Schwerin Rechnung tragend, ist die Einrichtung eines Naturlehrpfades vorzusehen.

### **4. Behandlungsgrundsätze**

4.1. Gemäß § 8 (2) der 1. DVO zum LKG-NSVO – ist es im NSG nicht gestattet:

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;
- Biozide anzuwenden;
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen;
- Ausnahmen dazu können nur auf schriftlichen Antrag aus volkswirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes getroffen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Naturschutzverordnung werden entsprechend dem Abschnitt IV. Ordnungsstrafbestimmungen, § 23 dieser Verordnung geahndet.

## 4.2. Ausnahmeregelungen

### 4.2.1. Forstwirtschaft

Die forstliche Bewirtschaftung hat nach der Bewirtschaftungsgruppe II/7 im Sinne von Naturwaldzellen zu erfolgen. Bei Aushieb abgestorbener Ulmen ist die Bestockung mit Rotbuche Stiel- und Traubeneiche, Esche und Winterlinde zu ergänzen. Elsbeere, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne und Feldahorn sowie Bäume mit Bruthöhlen sind besonders zu schonen. Um die Kraut- und Strauchschicht möglichst wenig zu schädigen, sollte die Holzbringung mittels Seilzug erfolgen. Die Umwandlung von Nadelholzbestockungen in Laubwald ist anzustreben.

### 4.2.2. Landwirtschaft

Aviochemische Maßnahmen auf den benachbarten Landwirtschaftsflächen sind wegen der Beeinflussung durch Überflug und Abdrift untersagt. Die Ausbringung der Gülle hat ohne negative Folgen für das NSG zu erfolgen. In einem Schutzstreifen von etwa 150 m ist die Gülleausbringung untersagt. Lesesteine dürfen nicht im Hangbereich gelagert werden.

### 4.2.3. Angelsport

Der Angelsport ist unter Beachtung der für NSG allgemeingültigen Bestimmungen gestattet. Die Maximalschonung der Ufervegetation durch Sportangler und Sportboote ist zu gewährleisten. Spezielle Hinweisschilder des Naturschutzes sind zu beachten.

### 4.2.4. Jagd

Die Jagd erfolgt als Pirsch- oder Ansitzjagd, gemäß § 2 der 3. DB. Zur Regelung des Jagdwesens vom 14.2.1962 (GBl. Teil II, S. 225).

Die Jagd auf Federwild und sämtliche Greifvögel sowie das Stellen von Fallen ist untersagt.

Der Bau von Ansitzleitern und Hochsitzen ist beim Rat des Kreises –Naturschutz- zu beantragen.

### 4.2.5. Nutzung durch die Öffentlichkeit

Das NSG ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Nutzung des Wanderweges Raben-Steinfeld – Görslow ist gestattet. Die Einrichtung eines Naturlehrpfades unter Einbeziehung des Wanderweges ist durch den Rat des Kreises vorzusehen. Die allgemeingültigen Bestimmungen für das Verhalten im NSG sind zu beachten.

### 4.2.6. Sonstige Nutzung

Die Entnahme von Erdstoffen ist untersagt. Ebenfalls ist die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen nicht gestattet.

Das betrifft auch die Durchführung des Reitsportes.

### 4.2.7. Naturschutz

Das NSG ist ausreichend mit den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisschildern zu versehen. Den wissenschaftlichen Aufgabenstellungen dienend ist der NSG-Betreuer nach Abstimmung mit dem Rat des Kreises –Naturschutz- berechtigt, technische Schutzmaßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Gez. Fleck  
Vorsitzender Rat des Bezirkes

Schwerin